



15

1

P 460.

Kurze Abfertigung

des sogenannten

wolgemeinten freundschaftlichen Rathes

an den

Herrn Verfasser der Abhandlung:

Ueber

den unstatthaftern Widerspruch

der Mecklenburgischen Ritterschaft

in Ansehung der

im Teschner Frieden

dem

Herzoglichen Hause

Mecklenburg

versicherten uneingeschränkten

Nichtberufungs = Freyheit.



Kg 6136

1780.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten marks or initials on the right margin.



Mein Herr!

Als ich heute Ihren sogenannten wolgemeinten freundschaftlichen Rath an den Herrn Verfasser der Abhandlung: Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft in Ansehung der im Teschner Frieden dem Herzoglichen Hause Mecklenburg versicherten ungeschränkten Nichtberufungs-Freyheit, in den Rostocker Zeitungen angekündigt fand; so ließ ich mir diese Piece gleich holen, weil ich einmal die in dieses Sujet einschlagende Schriften zu sammeln angefangen, und sie gerne alle komplet haben wolte.

Ich glaubte, Sie würden darin den Verfasser mit Gründen zu überzeugen suchen, daß er den abgehandelten Gegenstand nicht verstünde, und ihm freundschaftlich zeigen, worin er geirret hätte. Nach dem Eingang zu urtheilen, konte ich auch solches vermuthen, indem Sie ihm die Schwierigkeiten vorstellen, die ein Schriftsteller im Staatsrecht zu übersteigen hat. Allein ich fand mich gar sehr gefäuschet, und es fiel mir sogleich das *PARTURIVNT MONTES, ac nascitur ridiculus mus* ein. —

Um Ihrer Selbst willen hätte ich gewünschet, daß Sie Sich nicht hätten entschließen mögen, einen Streit anzufangen, der Ihnen nicht anders, als nachtheilig, seyn kann. Und ob es mir gleich scheint, daß Sie auf Vastiften eines andern, Sich in diesen Streit gewaget; so hätten Sie für Sich und den Herrn — — wirklich besser gesorget, wenn Sie ihm hievon abgerathen hätten. — Solten Sie ja wieder von dem Autorfieber überfallen werden; so lassen Sie erst den Paroxismus vorübergehen.

Bedenken Sie Selbst, ob diese heimtückische Schwartze Ihrem Herzen Ehre macht? Sie geben Sich die Mine eines aufrichtigen Freundes, und suchen doch unter dieser angenommenen Maske Ihren angeblichen Freund auf die hämißche Weise zu beleidigen. Doch dies scheint auch nur Ihre ganze Absicht gewesen zu seyn. Wozu sonst alle die Personalien, die noch dazu lauter Unwahrheiten sind? Eigentlich ist Ihre Schreiberey unter der Beantwortung.

Da aber der Herr Verfasser, dem Sie seinen ehrlichen Namen räumen wollen, mein sehr guter Freund ist; so erlauben Sie, daß ich Ihren sogenannten: wolgemeinten freundschaftlichen Rath etwas genauer prüfe.

Zuerst tadeln Sie den Ton, worin der Verfasser geschrieben. Ich habe die Abhandlung gelesen, und muß aufrichtig gestehen, daß ich nicht einsehe, was an der Schreibart auszufetzen wäre. Wenigstens finde ich nichts Beleidigendes darin, und es würde mir lieb gewesen seyn, wenn Sie die Güte gehabt hätten, die Stellen zu bemerken, die Ihnen so sehr missfällig gewesen. Sie wollen zwar nicht das Ansehen haben, als wenn Sie die Kunst durch Wachtsprüche zu entscheiden besitzen. Allein, Sie scheinen so sehr Meister in dieser Kunst zu seyn, daß Sie Ihnen schon mechanisch geworden ist. Denn sonst würden Sie doch den Ton eines Schriftstellers und seine ganze Arbeit nicht, so geradezu verwerfen, ohne Gründe anzugeben.

Soll das etwa beleidigend seyn, daß der Verfasser einigemal den Widerspruch der Eöbl. Ritterschaft unstatthaft und unbefugt genannt? — Gewiß werden Sie Selbst bey einigem Nachdenken hierin nichts Anstößiges finden. Denn wenn einer beweisen wil, daß die Eöbliche Ritterschaft kein Recht habe, sich der Erlangung einer uneingeschränkten Nichtappellations-Freyheit zu widersetzen; so läßt sich dies nicht gelinder geben. Die Worte sind auch im juridischen Stile gewöhnlich, und werden auf keine Weise für beleidigend angesehen.

Darin gebe ich Ihnen indessen völlig Recht, daß es keine so leichte Sache sey, im Staatsrecht gleich zur Vollkommenheit eines Moser oder Pütters zu gelangen. Allein soll man deswegen gar keinen Versuch im Staatsrecht machen? Und wären Moser oder Pütter gleich die großen Publicisten, die sie jetzt sind? Oder würden sie es je geworden seyn, wenn sie nie angefangen hätten, sich in Staatschriften zu üben? Es geht im Staatsrecht, wie in andern Wissenschaften. Nur erst durch anhaltenden Fleiß, öfttere Uebung, und tiefe Nachforschung in den Quellen einer Wissenschaft, kan man mit der Zeit etwas Vollkommenes leisten. Dies behaupten Sie ja Selbst, und doch wollen Sie's dem Verfasser verübeln, daß er sich ans Staatsrecht gewaget hat. —

Hätten Sie als ein aufrichtiger Freund von ihm handeln wollen; so hätten Sie ihn durch Beweise belehren sollen, worin er gefehlet hat. Jetzt zeigen Sie sich bloß als einen hinterlistigen, der mit einer heimlichen Schadenfreude seinem angeblichen Freund nachtheilig zu werden, und ihn um Ehre und guten Namen zu bringen sucht. Ist das die Sprache eines aufrichtigen Freundes? Schreibt so ein Rechtschaffener? —

Doch

Allein Sie wollen überhaupt einem Privatgelehrten das Recht nicht zugestehen, über solche Gegenstände des besondern Staatsrechts zu schreiben. Gottlob! daß Sie kein Bücherzenfor sind, und daß unser Durchlauchtigster Landesregent einem jeden Gelehrten die Freyheit, mit Bescheidenheit zu schreiben, verstatet. — Hierum wollen wir uns also nicht streiten. Wir wollen vielmehr unsre Prüfung geruhig fortsetzen. —

Sie sagen, es sey den Mehrsten gleich bey dem ersten Anblick auffallend gewesen, daß eben derselbe Mann, der in der letztern Ostermesse seine Abhandlung von den Austrägen dem löbl. E. M. dediziret hatte, ein halb Jahr hernach, mit einer das Licht zu scheuen scheinenden Verheimlichung seines Namens, sich der Ritterschaft öffentlich unberufen zum Gegner aufbringt, und seine Arbeit dem Durchlauchtigsten Landesfürsten zueignet. —

Mit Ihrer Erlaubniß will ich hier erst Athem holen. Denn Ihre Periode ist so schrecklich lang, daß man sich die Schwindjucht an Hals lesen könnte, wenn man sie in einem Athem fortlesen wolte.

Woher, mein Herr! wissen Sie es so ganz gewiß, daß der Mann, der von den Austrägen geschrieben, auch Verfasser dieser Abhandlung ist? Hat ers Ihnen, als Freund entdeckt? Oder haben sie es nur von andern gehöret? Oder ist die Schreibart sich so gleich, daß beyde Schriften notwendig einen Verfasser haben müssen?

Dem sey nun wie ihm wolle; so hatten Sie doch wahrlich keinen Beruf dazu, ihn namkundig zu machen, wenn er verborgen bleiben wolte. Meinewegen mögen Sie beyde Verfasser für einen, oder für verschiedene, halten. Mich dünkt, es würde überflüssig seyn, Ihnen hierüber das Verständnis zu öffnen. So viel glaube ich aber, daß, wenn der Verfasser des Traktats: Von den Austrägen, den Sie so unschuldiger Weise mißhandeln, auch die Abhandlung: Ueber den unstatthaften Widerspruch u. geschrieben hätte, es ihm keine Schande gewesen seyn würde, derselben seinen Namen vorgesetzt zu haben. Lassen Sie uns also einmal annehmen, beyde Schriften haben einen und denselben Mann zum Verfasser. Was ist denn Unrechts oder Widersprechendes darin, eine Schrift dem löbl. E. M. zu dediziren, und ein halb Jahr hernach eine andere dem Durchlauchtigsten Landesherren zuzueignen? Hatte sich etwa der Herr Verfasser durch die erste Dedikazion verbindlich gemacht, nie etwas gegen die löbl. Ritterschaft drucken zu lassen? Konnte er bey der Dedikazion wol irgend eine Nebenabsicht haben, da ein jeder weiß, daß derzeit nicht die geringste Hoffnung einiger Beförderung existirte? Oder war er gedungen, für die Ritterschaft zu schreiben? Sie werden selbst gestehen müssen, daß nichts von allediesem vorhanden gewesen, sondern daß er ohne alle Nebenveranlassung seine

X 3

Schrift

Schrift dem löbl. Engern Ausschus zugeeignet. So viel ich denselben kenne, schreibt er als ein Privatgelerter, ohne alle Parteylichkeit, nach seiner innern Ueberzeugung, um dadurch seinem Vaterlande, so viel möglich, nützlich zu werden. — Wenn er nun überzeugt war, daß die löbl. Ritterschaft keinen rechtlichen Grund hatte, sich der Erwerbung des Privilegii de non appellando illimitati zu widersetzen, warum sollte er dies nicht öffentlich gestehen? Und wie haben Sie es wagen können, ihm aus der Zueignung an Er. Herzogl. Durchl. ein Verbrechen zu machen? Nehmen Sie mir's nicht übel, mein Herr! dies ist mehr, als Kühnheit. —

Was soll man aber vollends davon! denken, wenn Sie es ihm vorwerfen, daß er sich nicht genant hat, und doch selbst in dem nemlichen Fehler verfallen. Mein Freund hat wahrhaftig nicht Ursache, das Licht zu scheuen, allein er hat seine Gründe gehabt, noch incognito zu bleiben. Er wird sich indessen schon nennen, und darf sich nicht schämen, seinen Namen einer Abhandlung zu geben, die, so viel ich bis jetzt noch erfahren, allgemeynen Beyfall erhalten hat.

Ob nun gleich eigentlich Ihre Vorwürfe nicht ihn, sondern den Herrn Verfasser des Traktats: Von den Austrägen treffen; und ich es also demselben überlassen könnte, Ihnen wegen der gegen ihn ausgestossenen Verläumdung die Weisung zu geben; so wünsche ich doch zu wissen, was die in den letztern Monaten in Ansehung seiner Wünsche und Aussichten sich vorgeblich zugetragene Veränderungen mit der Abhandlung: Ueber den unstatthaftern Widerspruch ic. für Konnexion haben?

Gestehen Sie nur offenherzig, daß Sie dies bloß deswegen geschrieben, um einen Mann zu kränken, der Sie nicht im mindesten beleidiget hatte, oder daß Sie denjenigen, die Ihnen die mündlichen Aeußerungen des Verfassers zugetragen haben sollen, sehr unvorsichtig blindlings so viel Glauben beygemessen haben.

Demn, mein Herr! um teutsch mit Ihnen zu reden. Es sind ganz offenbare Unwahrheiten, daß mein Freund zu der Zeit, als angeblich gewisse Hoffnungen noch nicht fehlgeschlagen gewesen, ein Neigung hätte spüren lassen, die Sache der Ritterschaft zu verteidigen. Ich fordere Sie hiemit, Namens desselben, vor den Augen des Publikums öffentlich auf, diese gewagte Behauptung zu beweisen, welche an sich eben so falsch, als erdichtet ist. Oder glauben Sie etwa ein Recht zu haben, einen ehrlichen Mann an seiner Ehre und guten Namen ungestraft antasten zu können?

Fragen

Fragen Sie doch den gewogenen Gönner, dem für die Kommunikazion öffentlich gedankt worden, ob mein Freund sich jemals erboten, die Sache der Ritterschaft zu verteidigen, und ob er nicht vielmehr beständig deutlich und freymüthig deklariret habe, daß er den Widerspruch der Ritterschaft für ungegründet halte.

Ja, fragen Sie ihn, ob er es ihm nicht selbst geschrieben, und denoch die Kommunikazion der bewussten Schrift erhalten habe. Allenfalls könnte dies, wenn's nöthig wäre, durch briefliche Urkunden bewiesen werden.

Falsch und tückisch ist daher die Art, wie Sie die Bereitwilligkeit des Gönners erklären, und andern meinen Freund darstellen wollen. Ist es also wol redlich und ehrlich von Ihnen gehandelt, wenn Sie schreiben, daß meinem Freunde nur in Rücksicht auf seine geäußerten Wünsche sein Besuch nicht versaget worden, da er nie ein Geheimniß daraus gemacht, daß er gegen die Ritterschaft schreiben würde. Wie können Sie Sich denn erdreissen, ihn als einen Mann zu schildern, der wider Treue und Glauben gehandelt, und die ihm anvertraucte Schrift gemisbrauchet hätte? Ich erkläre auch dies hiemit öffentlich für feindselige Erdichtung.

Denken Sie doch mal einen Augenblick nach, ob es nicht thöricht gewesen wäre, sich zu einer solchen Verteidigung zu offeriren, die Sie und andere geschickte Federn, welche gewis das Vertrauen des Gönners in vollkommener Masse besitzen, schon übernommen hatten. —

Schämen Sie Sich, mein Herr! daß Sie den Charakter eines ehrlichen Mannes haben anschwärzen wollen. Erinnern Sie Sich, daß die Ritterschaftliche Schrift, die ihm kommuniziret worden, beym Reichshofrath übergeben, und also ein Aktenstück geworden war, das nach seiner Bestimmung kein Geheimniß seyn und bleiben sollte.

Ist es denn so schwer, wenn der R. H. R. Protonotarius den Inhalt der Dubrif einer gerichtlich übergebenen Vorstellung ins *Protocolum rerum exhibitarum et singularum causarum* eingetragen hat, eine Abschrift derselben zu erhalten? —

Dieses, hoffe ich, wird hinreichend seyn, die Ehre meines Freundes zu retten, und solche gegen Ihre sträfliche Verunglimpfungen sicher zu stellen. Denn auch selbst die Art, womit Sie nach Ihrer Aeußerung Ihren angeblichen Freund verteidigen, ist so beschaffen, daß er auf die Ehre Ihrer Freundschaft sehr gerne Verzicht thun wird. —

Ein

Sein Fehler besteht, wie ich mit Wahrheit behaupten kan, nicht in Falschheit, den Mantel auf beyden Schultern zu tragen, oder die Seegel nach der jedesmaligen Veränderung des Windes zu richten. Eine Klugheitsregel, deren Ausübung er Ihnen gerne überläßt. Er ist im Gegentheile nur zu offenherzig, und sagt immer fast mit zu großer Freymüthigkeit gerade herans, wie's ihm um's Herze ist. Rechnen Sie hiezu, wenn's Ihnen gefällig ist, die Erzählung von dem Entsehen seiner Schrift.

Zum Schluß wünsche ich Ihnen aufrichtig, daß Sie in Zukunft an den Ausspruch eines Cicero

In tranquillo tempestatem optare dementis est,
gedenken, und sich ja nicht wieder mit einem so übelgemeinten hämischen Rath befassen mögen. Wer geht gerne im Plazregen, wenn er im Trocknen bleiben kann? Wollen Sie sich aber doch jemand nochmals ungefordert zum Rathgeber aufdringen; so enthalten Sie sich doch wenigstens aller Personalien und arglistigen Verläumdungen. — Mann könnte sonst Gelegenheit nemen, auch von Ihnen Personalien anzuführen, die Ihnen vielleicht keine vödlig angenehme Erinnerungen seyn würden. Denn so sehr Sie Sich auch zu verstecken gedenken; so kent man Sie doch schon an Ihren Seitenlangen Perioden. —

Dieses ist dasjenige, was ich Ihnen, Namens meines Freundes, sagen müssen. Denn die Sache der beleidigten Wahrheit ist eines jeden recht schaffenen Mannes Sache. Wie vielmehr also eines Freundes?

Die Beylage habe ich gelesen, allein sie hat mich nicht überzeugt. Ich enthalte mich aber mit Fleiß aller Beurtheilung, weil mein Freund solche selbst zu beantworten gedenket.

Leben Sie wol, mein Herr! und seyn Sie versichert, daß ich stets seyn werde

Ihr

den 17ten Jenner, 1780.

aufrichtiger

***r.

Kg 6136

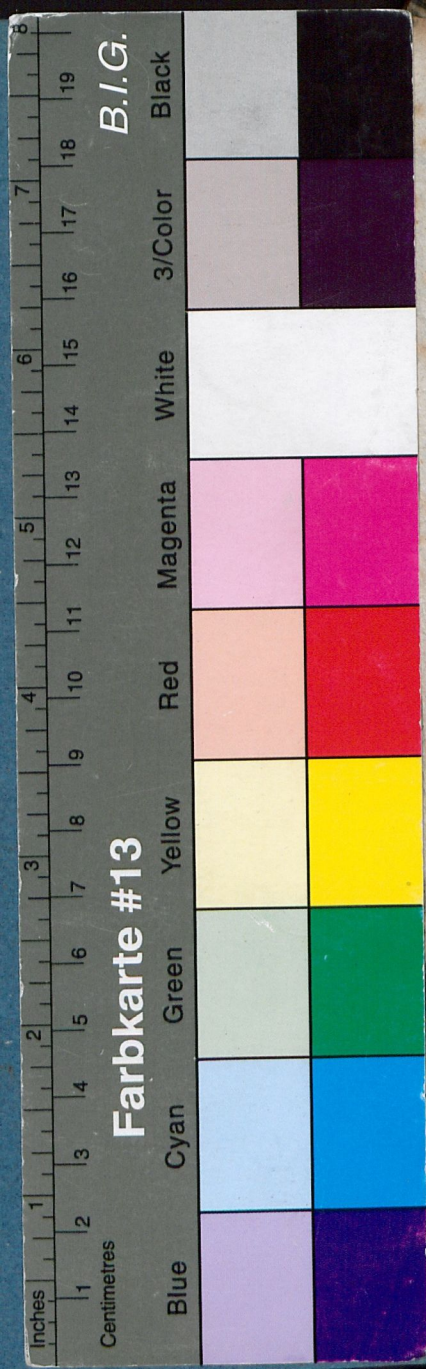
ULB Halle
006 663 605 3



vbn 8







P 460.

15

Kurze Abfertigung
des sogenannten
wolgemeinten freundschaftlichen Rathes
an den
Herrn Verfasser der Abhandlung:
Ueber
den unstatthaftern Widerspruch
der Mecklenburgischen Ritterschaft
in Ansehung der
im Teschner Frieden
dem
Herzoglichen Hause
Mecklenburg
versicherten uneingeschränkten
Nichtberufungs = Freyheit.



Kg 6136

1780.

